



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 2022

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2120	29.07.2022	Verordnung zur Durchführung des Berufsanerkennungsverfahrens für landesrechtlich geregelte Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen (Berufsanerkennungsdurchführungsverordnung NRW – BerufsanDVO NRW)	876
2126	08.08.2022	Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung	876
2128	10.08.2022	Berichtigung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	877
301	04.08.2022	Sechste Verordnung zur Änderung der eAkten-Einführungszeitpunktverordnung Straf- und Bußgeldverfahren	877
320	02.08.2022	Sechste Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit	879
640	27.07.2022	Bekanntmachung über den Notenwechsel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und Heiligen Stuhl über die Auflösung und Verteilung des Vermögens des Paderborner Studienfonds	879
640	27.07.2022	Bekanntmachung des Inkrafttretens der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Paderborner Studienfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn vom 6. Mai 2022	882
75	16.08.2022	Verordnung über Gebote für Photovoltaik- Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO)	891
75	16.08.2022	Verordnung über die Zuständigkeit zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für mit Ausbildungsförderung oder mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte (Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung-BAföG-AFBG HkzZVO-BAföG-AFBG)	891

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2120

**Verordnung zur Durchführung des
Berufsanerkennungsverfahrens für landesrechtlich
geregelte Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen
(Berufsanerkennungsdurchführungsverordnung
NRW – Berufsando NRW)**

Vom 29. Juli 2022

Aufgrund des § 16 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung bestimmt Näheres zu Inhalt und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen in Verfahren der Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Aus- und Weiterbildungen unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen. Sie gilt für die landesrechtlich geregelten reglementierten und nicht reglementierten Pflege- und Gesundheitsfachberufe nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 und Absatz 7 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für bundesrechtlich geregelte Pflege- und Gesundheitsfachberufe, soweit die Gesetze des Bundes keine entsprechenden Regelungen treffen.

§ 2

Anpassungslehrgang

(1) Ziel eines Anpassungslehrgangs bei Berufsabschlüssen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ist es, die von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Ziel des Anpassungslehrgangs bei Berufsabschlüssen aus allen weiteren Staaten (Drittstaaten) ist, dass die antragstellende Person die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erwirbt, die zur Ausübung des jeweiligen Berufs erforderlich sind.

(2) Ein Anpassungslehrgang enthält

1. theoretischen und praktischen Unterricht,
2. eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder
3. theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung.

(3) Für Berufsabschlüsse aus Drittstaaten schließt der Anpassungslehrgang mit einem Abschlussgespräch ab. Wird in dem Abschlussgespräch festgestellt, dass das Lehrgangsziel nicht erreicht wurde, kann der Lehrgang einmalig verlängert und mit einem weiteren Gespräch abgeschlossen werden. Das Abschlussgespräch wird von zwei schulischen Fachprüferinnen oder Fachprüfern geführt. Soweit auch eine praktische Ausbildung Teil des Anpassungslehrgangs ist, wird eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer durch eine praxisanleitende Person, die die teilnehmende Person während des Lehrgangs betreut hat, ersetzt.

§ 3

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist eine praktische Prüfung und soll als Patientenprüfung ausgestaltet sein. Sie erstreckt sich inhaltlich auf die von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede und ist mit einem Prüfungsgespräch verbunden. Soweit die Regelausbildung keine praktische Prüfung vorsieht, ist sie eine mündliche Prüfung.

§ 4

Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil und erstreckt sich auf den Inhalt der Abschlussprüfung. Soweit die Regelausbildung keine praktische Prüfung vorsieht, ist sie nur eine mündliche Prüfung. Der praktische Teil der Kenntnisprüfung soll als Patientenprüfung ausgestaltet sein. Während der Prüfung sind den Prüferinnen und Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Vorgehen beziehen.

§ 5

Staatliche Prüfung, Bewertung, Prüfungskommission

(1) Eignungs- und Kenntnisprüfung werden als staatliche Prüfung durchgeführt. In allen Prüfungen stellt die zuständige Behörde den Prüfungsvorsitz oder bestimmt eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter.

(2) Die Eignungsprüfung und der praktische Teil der Kenntnisprüfung werden von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und bewertet, von denen eine oder einer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte unterrichtet, und eine oder einer als praxisanleitende Person tätig ist. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen mindestens eine Person an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte unterrichtet, abgenommen und bewertet.

(3) Für jedes Mitglied der Prüfungskommission sowie für den Prüfungsvorsitz ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

§ 6

**Bestehen der Eignungs- oder
Kenntnisprüfung, Wiederholung**

(1) Die Eignungs- oder Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn beide jeweils beteiligten Fachprüferinnen oder Fachprüfer alle Prüfungsteile mit „bestanden“ bewerten.

(2) Die Eignungs- oder Kenntnisprüfung kann in jedem nicht bestandenen Prüfungsteil einmal wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Berufsanerkennungsdurchführungsverordnung vom 19. Januar 2009 (GV. NRW. S. 36) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 2022

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2022 S. 876

2126

**Berichtigung der Vierten Verordnung
zur Änderung der Coronaschutzverordnung**

Vom 8. August 2022

Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 28. Juli 2022 (GV. NRW. S. 828a) wird wie folgt berichtigt:

In § 4a Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Betreuungsgeboten“ durch das Wort „Betreuungsangeboten“ und

das Wort „Coronaschnelltests“ durch das Wort „Corona-selbsttests“ ersetzt.

Düsseldorf, den 8. August 2022

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Markus L e ß m a n n

– GV. NRW. 2022 S. 876

2128

**Berichtigung des Vierten Gesetzes
zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 10. August 2022

In Artikel 1 Nummer 8 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 506) wird § 34a Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift der auf Grund des § 34 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung oder der auf Grund dieser Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. der Verpflichtung gemäß § 21 Absatz 7 zuwiderhandelt oder
3. seinen Mitwirkungspflichten nach § 11 Absatz 3 Satz 5 und 6 beziehungsweise Absatz 4 nicht nachkommt.“

Düsseldorf, den 10. August 2022

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Monika W i ß m a n n

– GV. NRW. 2022 S. 877

301

**Sechste Verordnung zur Änderung der
eAkten-Einführungszeitpunktverordnung
Straf- und Bußgeldverfahren**

Vom 4. August 2022

Auf Grund des § 32 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, sowie auf Grund des § 110a Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die

Ermächtigung des Ministeriums der Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen zur elektronischen Aktenführung in Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren und Strafvollzugsverfahren vom 10. März 2020 (GV. NRW. S. 182) verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Anlage der eAkten-Einführungszeitpunktverordnung Straf- und Bußgeldverfahren vom 19. Januar 2021 (GV. NRW. S. 130), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juni 2022 (GV. NRW. S. 824) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. August 2022

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin L i m b a c h

Anlage

Gericht/Staatsanwaltschaft
Staatsanwaltschaft Aachen
Staatsanwaltschaft Arnsberg
Staatsanwaltschaft Bonn
Staatsanwaltschaft Duisburg
Staatsanwaltschaft Essen
Staatsanwaltschaft Köln
Staatsanwaltschaft Siegen
Staatsanwaltschaft Wuppertal
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
Generalstaatsanwaltschaft Köln
Amtsgericht Aachen
Amtsgericht Arnsberg
Amtsgericht Bergisch Gladbach
Amtsgericht Brilon
Amtsgericht Düren
Amtsgericht Eschweiler
Amtsgericht Essen
Amtsgericht Euskirchen
Amtsgericht Gelsenkirchen
Amtsgericht Leverkusen
Amtsgericht Meschede
Amtsgericht Mettmann
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
Amtsgericht Oberhausen
Amtsgericht Olpe
Amtsgericht Velbert
Amtsgericht Waldbröl
Amtsgericht Wipperfürth
Amtsgericht Wuppertal
Landgericht Aachen
Landgericht Wuppertal
Oberlandesgericht Düsseldorf
Oberlandesgericht Köln

320

Sechste Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit

Vom 2. August 2022

Auf Grund des § 46e Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), dessen Sätze 2 und 3 zuletzt durch Artikel 16 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) und dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 16 Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

§ 1 der eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit vom 3. Februar 2020 (GV. NRW. S. 148), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2022 (GV. NRW. S. 456) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 werden in der Rechtsmittelinstanz die in der Vorinstanz in Papierform angelegten Akten elektronisch weitergeführt. Nach Rücksendung der Akten erfolgt die Aktenführung in der Vorinstanz unverändert nach Maßgabe des Absatzes 1. Sind aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift zwei Dokumente untrennbar miteinander zu verbinden, hat die Verbindung in Papierform zu erfolgen, wenn nicht beide Dokumente Teil der elektronischen Akte sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. August 2022

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2022 S. 879

640

Bekanntmachung über den Notenwechsel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und Heiligen Stuhl über die Auflösung und Verteilung des Vermögens des Paderborner Studienfonds

Über die Auflösung und Verteilung des Vermögens des Paderborner Studienfonds haben das Land Nordrhein-Westfalen und der Heilige Stuhl am 10. Mai 2022 die anliegenden Noten ausgetauscht, die hiermit bekannt gemacht werden.

Düsseldorf, 27. Juli 2022

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hendrik W ü s t

**Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Apostolische Nuntiatur
in der Bundesrepublik Deutschland
Lilienthalstraße 3 a
10965 Berlin

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen beehrt sich, die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage und in Fortentwicklung der vertrauensvollen und konstruktiven Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Nordrhein-Westfalen um die Zustimmung zur Auflösung und Übertragung des Vermögens des Paderborner Studienfonds zu bitten.

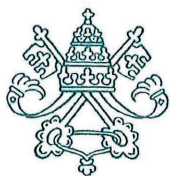
Der Verbleib der Vermögensbestandteile des Fonds ist in einer Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn vom 6. Mai 2022 geregelt. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat den Paderborner Studienfonds durch Gesetz vom 13. April 2022 aufgelöst und der genannten Vereinbarung zur Zuordnung des Vermögens des Fonds zugestimmt. Damit ist seitens des Landes Nordrhein-Westfalen dem Vorbehalt der oben genannten Vereinbarung (vgl. § 8 Absatz 1 der Vereinbarung mit dem Erzbistum Paderborn) Genüge getan.

Die Landesregierung nimmt diese Gelegenheit zum Anlass, der Apostolischen Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland erneut den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu bekunden.

Düsseldorf, den 10. Mai 2022

Hendrik Wüst MdL

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
ministerpraesident@stk.nrw.de



APOSTOLISCHE NUNTIATUR
IN DEUTSCHLAND

Prot. N. 4734/22

VERBALNOTE

Die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland begrüßt die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und beehrt sich, namens des Heiligen Stuhls den Empfang der geschätzten Verbalnote vom 10. Mai 2022 zu bestätigen, mit der sie um die Genehmigung des Heiligen Stuhls zur Auflösung des Paderborner Studienfonds sowie zu der Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Erzbistum Paderborn vom 6. Mai 2022 zur Übertragung des Vermögens dieses Fonds bittet.

Die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland stimmt namens des Heiligen Stuhls der Auflösung des Paderborner Studienfonds und der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn in der vom nordrhein-westfälischen Landtag durch Gesetz vom 13. April 2022 beschlossenen Form zu. Damit ist seitens des Heiligen Stuhls dem Vorbehalt der oben genannten Vereinbarungen (vgl. § 8 Absatz 1 der Vereinbarung mit dem Erzbistum Paderborn) Genüge getan.

Die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland benutzt diese Gelegenheit, der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen ihrer vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

Berlin, den 10. Mai 2022

An die
Regierung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

+ Nikola Eterović

640

**Bekanntmachung des Inkrafttretens
der Vereinbarung über die Zuordnung des
Vermögens des Paderborner Studienfonds
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Erzbistum Paderborn
vom 6. Mai 2022**

Nachdem der abschließende Notenwechsel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl am 10. Mai 2022 erfolgt ist, ist die Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Paderborner Studienfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung am 11. Mai 2022 in Kraft getreten. Ihr Wortlaut wird nachfolgend wiedergegeben.

Düsseldorf, 27. Juli 2022

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hendrik W ü s t

Vereinbarung
über die Zuordnung des Vermögens des
Paderborner Studienfonds

zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch seinen Ministerpräsidenten,
- nachfolgend auch das „Land“ –
und
dem Erzbistum Paderborn
vertreten durch den Erzbischof von Paderborn,
- nachfolgend auch das „Erzbistum“ -

wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhls folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Derzeit besteht der Paderborner Studienfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes.

Zur abschließenden vermögensmäßigen Ordnung vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Zuordnung der Bestandteile des Sondervermögens

- (1) Das gesamte Sach- und Barvermögen des Paderborner Studienfonds wird dem Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn mit Wirkung zum ersten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieser Vereinbarung folgenden Monats (nachfolgend „Stichtag“) zugeordnet (siehe Anlage 1).
- (2) Surrogate, Zinsen, Früchte, Nutzungen und Lasten werden zum Stichtag abgerechnet und zugeordnet.

§ 2

Übertragungsverpflichtung des Landes

Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Erzbistum, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung den als Anlage 2 beigefügten Zuwendungsvertrag mit dem Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn abzuschließen und innerhalb eines weiteren Zeitraums von einem Monat seit Abschluss des Zuwendungsvertrages alles für die Vermögensübertragung auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn gemäß diesem Zuwendungsvertrag ihm Obliegende vorzunehmen.

§ 3

Verzichts- und Freistellungserklärungen des Erzbistums

(1) Das Erzbistum verzichtet im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung vorgesehene Übertragung von Vermögen auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn nach § 2 auf sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt, gegen das Land – auch in dessen Eigenschaft als Träger des Haus Büren'schen Fonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes – aus oder im Zusammenhang mit dem vormaligen Paderborner Studienfonds oder einzelnen Vermögensgegenstände, die zum vormaligen Paderborner Studienfonds gehört haben. § 4 bleibt unberührt.

(2) Das Erzbistum wird keine über diese Übertragung von Vermögen nach dieser Vereinbarung hinausgehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zweckbindung des Paderborner Studienfonds geltend machen.

(3) Das Erzbistum stellt das Land von allen etwaigen Ansprüchen, die von Rechtsträgern und Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht der Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn unterstehen, einschließlich des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds geltend gemacht werden, frei. Das Erzbistum verpflichtet sich, nach besten Kräften darauf hin zu wirken, dass auch von katholischen Rechtsträgern oder Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht anderweitiger kirchlicher Aufsicht unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds keine Ansprüche geltend gemacht werden.

(4) Das Erzbistum stellt das Land von allen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern frei.

§ 4

Freistellungserklärungen des Landes

(1) Das Land stellt das Erzbistum und den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen der in § 3 Absatz 3 Satz 1 genannten Art, die aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds geltend gemacht werden, frei und wird auch selbst in seiner Eigenschaft als Trä-

ger des Haus Büren'schen Fonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes keine Ansprüche gegen das Erzbistum und den Erzbischöflichen Stuhl aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Landes gegen den Erzbischöflichen Stuhl nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages (Anlage 2) bleiben unberührt.

(2) Das Erzbistum übernimmt kein Vermögen aus dem Paderborner Studienfonds und haftet – wie in der Vergangenheit – nicht mit eigenem Vermögen für etwaige Verpflichtungen des Paderborner Studienfonds beziehungsweise für Verpflichtungen, die aus dem Vermögen des Paderborner Studienfonds zu befriedigen wären.

(3) Eine Freistellungsverpflichtung des Landes ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages (Anlage 2) eine Haftung des Landes im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn ausgeschlossen oder begrenzt wird.

§ 5

Verwaltung des Vermögens in der Übergangszeit

Das Land ist bis zum Stichtag der Übertragung der jeweiligen Vermögensbestandteile auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn weiterhin zur ordnungsgemäßen Verwaltung der in Anlage 1 aufgeführten Vermögensbestandteile berechtigt und verpflichtet.

§ 6

Mitwirkungsverpflichtung

Land und Erzbistum verpflichten sich wechselseitig, nach besten Kräften auf die unverzügliche Durchführung dieses Vertrages und auf die etwa erforderliche Mitwirkung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Träger hinzuwirken.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht strengere Formanforderungen gelten. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer solchen Lücke ohne weiteres eine solche zulässige Bestimmung gelten, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten oder dem, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten, nach Inhalt, Art, Maß und Umfang so nahe wie möglich kommt.

§ 8 Zustimmung

(1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Heiligen Stuhles und der Bestätigung durch Landesgesetz gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen. Sie tritt am Tage nach dem Austausch von Noten in Kraft, in denen das Land Nordrhein-Westfalen und der Heilige Stuhl die Vereinbarung inhaltlich billigen und erklären, dass die jeweils in ihrem Rechtsbereich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im GV. NRW und im Amtsblatt des Erzbistums Paderborn bekannt gemacht.

(2) Jede der Parteien ist berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn sie nicht bis zum 31.12.2022 wirksam geworden ist.

Düsseldorf, den ⁰⁴ . Mai 2022

Paderborn, den ⁶ . Mai 2022

Hendrik Wüst MdL
Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen



Hans-Josef Becker
Erzbischof von Paderborn

Anlagenverzeichnis

1. Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderborner Studienfonds
2. Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderborner Studienfonds (Stichtag 31.12.2020)

A) Grundvermögen

Zuordnung	Bezeichnung Ort	Gegenstand, Straße, Haus-Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe m²	Vereinbarter Wert	Nachträglicher Ausgleich gem. § 4 Abs. 2 Zuwendungsvertrag
1	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	25967		Erbbauerecht	38	456	5.722	1.415.000,00 €	
2	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	24589, 25954, 25915		Erbbauerecht	38	462, 463, 467, 486, 463, 481, 483, 485,	658	194.000,00 €	
3	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	25997		Kirche	4	148	3.424	80.000,00 €	Ja
4	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	25997		Stadt Paderborn aufgrund von dauerndem Nutzungsrecht	4	Teil 149	4.989	0,00 €	Ja
5	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	25997		Kirche	4	Teil 149, 150, 151	7.228	2.340.000,00 €	Ja
6	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn			Kirche				706.000,00 €	
									4.735.000,00 €	

B) Barvermögen

Barvermögen zum Stichtag 31.12.2020								SUMME A)	100.000,00 €
									4.835.000,00 €

C) Aufwendungen und Zinsbelastungen

zu 3	Bauzinsbelastung für mittel bis langfristige Instandsetzungsmaßnahmen, Marktkirche nicht veräußerbar								3.120.000,00 €
zu 3	derzeitiger Instandsetzungsbedarf der Marktkirche								1.060.000,00 €
zu 5	Instandsetzungsbedarf Akademie								300.000,00 €
zu 3, 4, 5	Erschließungsanteil Jesuitenmauer								95.000,00 €
	bereits aufgebrauchte Aufwendung der Kirche fürs Land								260.000,00 €
									4.835.000,00 €
									0,00 €
									SUMME B)
									SUMME A) + B)

Anlage 1
Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des PSF

Anlage 2

Zuwendungsvertrag
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch seinen Ministerpräsidenten
- nachfolgend auch das "Land" -
und
dem Erzbischöflichen Stuhl Paderborn
vertreten durch den Erzbischof von Paderborn
- nachfolgend auch "Erzbischöflicher Stuhl" -

Präambel

In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Paderborner Studienfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn vom 6. Mai 2022 (nachfolgend „Zuordnungsvereinbarung“ genannt) schließt das Land mit dem Erzbischöflichen Stuhl diesen Zuwendungsvertrag über die Zuführung von Vermögen zum Erzbischöflichen Stuhl.

§ 1
Zuwendung

Das Land verspricht dem Erzbischöflichen Stuhl mit wirtschaftlicher Wirkung zu dem in § 1 Abs. 1 der Zuordnungsvereinbarung definierten Stichtag (nachfolgend „Stichtag“) die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Sachvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen. Der Erzbischöfliche Stuhl nimmt dieses Zuwendungsversprechen an.

§ 2
Barvermögen

(1) Das dem Erzbischöflichen Stuhl vom Land zuzuwendende Barvermögen ist in Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung ausgewiesen (nachfolgend „Barvermögen“).

(2) Surrogate, Zinsen, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Stuhl zu. Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Stuhl.

§ 3
Sachvermögen

(1) Das dem Erzbischöflichen Stuhl zuzuwendende Sachvermögen (nachfolgend „Sachvermögen“) besteht aus den in Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung bezeichneten und beschriebenen Vermögensteilen (Anlage 1 zur Zuordnungsvereinbarung).

(2) Surrogate, Zinsen, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Stuhl zu. Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Stuhl.

(3) Das Sachvermögen wird dem Erzbischöflichen Stuhl vom Land mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.

(4) Der Erzbischöfliche Stuhl übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils

a) die bestehenden Nutzungs-, Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse, einschließlich sämtlicher hieraus bisher das Land treffenden Pflichten;

b) die im Grundbuch eingetragenen Belastungen;

c) die im Grundbuch nicht eingetragenen altrechtlichen Dienstbarkeiten;

d) die nachbarrechtlichen Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen;

e) die bauordnungsrechtlichen Baulasten.

(5) Soweit für die schuldbefreiende Übertragung von Rechtsverhältnissen im Sinne des Absatzes 4 die Zustimmung Dritter erforderlich sein oder werden sollte, werden sich beide Parteien nach besten Kräften bemühen, diese Zustimmung unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages einzuholen. Soweit eine derartige Zustimmung Dritter noch nicht erteilt ist oder endgültig verweigert worden sein sollte, werden sich die Parteien im Innenverhältnis ab dem Stichtag wirtschaftlich so stellen, als ob diese Zustimmung erteilt worden wäre.

(6) Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen, gebrauchten und altersbedingten Zustand. Ein bestimmter Wert und/oder eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von Aufbauten und Zubehör, insbesondere in Bezug auf Grenzen, Größe und Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.

(7) Eine Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen/Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(8) Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf den Erzbischöflichen Stuhl am Stichtag über. Das Land wird zum Stichtag die Objektunterlagen für das Sachvermögen an den Erzbischöflichen Stuhl übergeben, soweit diese nicht noch für Abrechnungen nach Absatz 10 dieses Zuwendungsvertrages benötigt werden, andernfalls unmittelbar nach Abschluss dieser Abrechnungen. Das Land bleibt bis zum Stichtag zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.

(9) Das Land ermächtigt den Erzbischöflichen Stuhl, ab dem Stichtag alle Rechte des Landes aus den bestehenden Nutzungs-, Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Stichtag den Erzbischöflichen Stuhl auf dessen Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen; etwaige Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang nicht.

(10) Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam „Mietsicherheiten“ genannt) zum Stichtag auf den Erzbischöflichen Stuhl übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam „Mieter“ genannt) hierüber informieren. Der Erzbischöfliche Stuhl verpflichtet sich, mit übergebenen Mietsicherheiten ausschließlich entsprechend der gesetzlichen und der miet- und pachtvertraglichen Regelungen zu verfahren. Sollte das Land nach Übertragung der Mietsicherheiten auf den Erzbischöflichen Stuhl von Mietern/Pächtern in Anspruch genommen werden, insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung, hat der Erzbischöfliche Stuhl das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.

(11) Die Nebenkostenabrechnungen für alle Nutzungs-, Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2021 führt, soweit nach den bestehenden Nutzungs-, Miet- und Pachtverhältnissen vorgesehen, das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung verpflichtet ist. Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach dem Stichtag unverzüglich mit dem Erzbischöflichen Stuhl abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht aus dem Sondervermögen des Paderborner Studienfonds getragen wurden. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Nutzer/Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten des Erzbischöflichen Stuhls.

(12) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und –kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen dem Erzbischöflichen Stuhl zur Last. Laufende Gebühren für diese Anlagen trägt bis zum Stichtag das Land und danach der Erzbischöfliche Stuhl.

(13) Die Auflassung der im Sachvermögen enthaltenen Grundstücke erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages durch eine gesonderte notarielle Urkunde.

§ 4 **Nachträglicher Ausgleich**

(1) Verfügungen des Erzbischöflichen Stuhls über das durch diesen Zuwendungsvertrag übertragene Vermögen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landes. Soweit der Erzbischöfliche Stuhl ohne vorgenannte Zustimmung des Landes über dieses Vermögen oder Teile hiervon verfügen sollte, hat das Land gegen den Erzbischöflichen Stuhl einen Anspruch auf Rückübertragung des betreffenden Vermögens.

(2) Sollte der Erzbischöfliche Stuhl die im Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderborner Studienfonds (Anlage 1 zur Zuordnungsvereinbarung) entsprechend gekennzeichneten Vermögensbestandteile insbesondere aufgrund einer Veräußerung oder Überlassung an Dritte zu einem höheren Wert verwerten, als in der Anlage 1 zu der Zuordnungsvereinbarung festgehalten worden ist, so stehen 60 vom Hundert des Vermögens, bezogen auf die inflationsbereinigte Differenz zwischen dem realisierten Wert und dem in Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung festgehaltenen Wert, dem Land zu; anteilig zu berücksichtigen sind die vom Erzbischöflichen Stuhl für die Durchführung des Zuwendungsvertrages in Bezug auf das betreffende Sachvermögen getragenen Kosten und Erhaltungsaufwendungen.

(3) Die Parteien dieses Vertrages bewilligen die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des gemäß Absatz 1 Satz 2 geregelten bedingten Rückübertragungsanspruchs des Landes. Die Vormerkung ist in den Grundbüchern der Grundstücke einzutragen, die im Sachvermögen gemäß Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung aufgeführt sind. Die Beantragung erfolgt in einem gesonderten Dokument.

§ 5 **Kosten**

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Absatz 13 und der Vormerkungsbewilligung sowie die Grunderwerbsteuer sind vom Erzbischöflichen Stuhl zu tragen.

75

**Verordnung über Gebote für
Photovoltaik-Freiflächenanlagen in
benachteiligten Gebieten
(Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO)**

Vom 16. August 2022

Auf Grund des § 37 c Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), der zuletzt durch Artikel 11 Nummer 23 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Ziele**

Um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien voranzutreiben und einen wichtigen Beitrag zu den im Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908) in der jeweils geltenden Fassung verankerten Klimaschutzziele zu leisten, soll der Ausbau der Photovoltaik verstärkt werden. Hierzu sollen die Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden.

**§ 2
Öffnung der Flächenkulisse**

(1) In Nordrhein-Westfalen dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments von der Bundesnetzagentur gemäß § 37 c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bezuschlagt werden. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die eine mittlere Bodenwertzahl von mehr als 55 nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung aufweisen. Ebenfalls ausgenommen sind Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Wird in einem Kalenderjahr erstmals durch einen Zuschlag zu einem solchen Gebot die Grenze von 150 Megawatt je Kalenderjahr zu installierender Leistung für bezuschlagte Gebote nach Absatz 1 erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Absatz 1 bezuschlagt werden. Ab dem Jahr 2023 wird die in Satz 1 genannte Grenze auf 300 Megawatt je Kalenderjahr zu installierender Leistung angehoben.

(3) Die Regelung des § 38 a Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bleibt hiervon unberührt.

**§ 3
Evaluation**

Die für Energie, Landwirtschaft und Naturschutz zuständigen Ministerien legen bis zum 31. Dezember 2024 einen Evaluationsbericht zu dieser Verordnung vor, um deren Auswirkungen zu erfassen, etwaigen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken und bei positiven Gesamtergebnissen die länderspezifische Zuschlagsgrenze gemäß § 2 Absatz 2 zu erhöhen.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Silke G o r i e n

– GV. NRW. 2022 S. 891

75

**Verordnung über die Zuständigkeit
zur Gewährung eines einmaligen
Heizkostenzuschusses für mit Ausbildungs-
förderung oder mit einem Unterhaltsbeitrag nach
dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
Geförderte (Heizkostenzuschuss-
Zuständigkeitsverordnung-BAföG-AFBG
HkzZVO-BAföG-AFBG)**

Vom 16. August 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Zuständigkeit**

(1) Die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studierendenwerken und die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten sind vorbehaltlich des Absatzes 2 zuständig für die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses an den in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) genannten Personenkreis.

(2) Die Bezirksregierung Köln ist zuständig für die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses an den in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Heizkostenzuschussgesetzes genannten Personenkreis, der Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg erhält.

(3) Die Bezirksregierung Köln ist zuständig für die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses an den in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Heizkostenzuschussgesetzes genannten Personenkreis.

**§ 2
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft. Sie tritt am 31. Mai 2032 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d

– GV. NRW. 2022 S. 891

Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359